

Bescheinigung
Nr. **VW 136081**
vom 18.12.2013

GS-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber) Sedus Stoll AG
Brückenstraße 15
79761 Waldshut

Produktbezeichnung: **Besucherstuhl
su-233, su-223**

Serie swing up

Typ: Sitzhöhe: 430 mm

Prüfgrundlage: FAVW PGL BBS: 2013-08
s. Anhang

Zugehöriger Prüfbericht: B 136092

Weitere Angaben: Bestimmungsgemäße Verwendung entsprechend der Bauart und Ausführung als Besucherstuhl. Der ausgestellte Prüfbericht enthält hierzu weitere technische Daten, Anforderungen und Ergebnisse.

Der Besucherstuhl genügt den Anforderungen nach
DIN EN 16139 für eine allgemeine Nutzung Prüfstufe L1.

Hersteller:
Sedus Stoll AG
Gewerbestraße 2, 79804 Dogern

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **17.12.2018**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung vom August 2012.



Hansjörg Christoph
Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle



GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm
oder weniger auch zulässige
Ausführung

1. Der Bescheinigungsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Bescheinigungsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.

Anhang zur GS-Prüfbescheinigung: VW 136081

Prüfgrundlage:

FBVW PGL BBS: 2013-08

Bezug: DIN EN 16139: 2013-05
BGI 650: 2012-08*

*teilweise angewandt

